Bundesrat Drucksache **468/00**

18.08.00

Fz - A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz - AgrdG)

A. Zielsetzung

Mit der Einführung einer teilweisen Vergütung der Mineralölsteuer für in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten gestärkt und eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gesichert werden. Der notwendige Anpassungsprozess an die stärkere Markt- und Wettbewerbsorientierung der EU-Agrarpolitik soll erleichtert werden.

Die Höhe der Vergütung ist so ausgestaltet, dass die Landwirtschaft mit einem Steuersatz von 0,57 DM/Liter Dieselkraftstoff belastet wird. Dies entspricht einer Vergütung von 23 Pf/Liter Dieselkraftstoff im Jahre 2001. Die Vergütung wird mit den weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform bis zum Jahr 2003 auf 35 Pf/Liter anwachsen, was dann ein Volumen von rd. 700 Mio. DM an Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer zur Folge haben wird. Bis zum Jahr 2000 wurde eine Verbilligung auf der Grundlage des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes gewährt.

Nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12) können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewähren.

Fristablauf: 29.09.00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Mit der angestrebten mineralölsteuerrechtlichen Vergütung an die Land- und Forstwirtschaft wird - wie in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten - auch in Deutschland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Allerdings bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufgrund sehr unterschiedlicher Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Als grundsätzliche Lösung strebt die Bundesregierung deshalb weiterhin eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoff für Arbeiten in der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie in der Teichwirtschaft an.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer mineralölsteuerrechtlichen Begünstigung für die Land- und Forstwirtschaft und Festschreibung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff auf 0,57 DM/Liter;
- Aufhebung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes;
- eine Klarstellung des Gesetzestextes hinsichtlich des Kreises der Begünstigten im ÖPNV.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Steuermindereinnahmen ohne Vollzugsaufwand

Die Vergütung wird mit den weiteren Stufen der Ökosteuerreform bis zum Jahr 2003 auf 35 Pf/Liter anwachsen und dann bei den Einnahmen aus der Mineralölsteuer zu einer Mindereinnahme im Volumen von rd. 700 Mio DM/Jahr führen.

. . .

2. Vollzugsaufwand

Die Vergütungsregelung wird von der Zollverwaltung vollzogen und führt dort zu höherem Verwaltungsaufwand; gleichzeitig werden jedoch die bisher für die Durchführung zuständigen Landesbehörden entsprechend entlastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **468/00**

18.08.00

Fz - A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz - AgrdG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (414) - 523 20 - Mi 19/00

Berlin, den 18. August 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz – AgrdG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

In Vertretung des Bundeskanzlers
Die Bundesministerin der Justiz

Fristablauf: 29.09.00

Entwurf eines

Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft

(Agrardieselgesetz - AgrdG)

Vom.....2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 25a die Angaben
 „§ 25b Vergütung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
 § 25c Abgrenzung der Betriebe
 § 25d Vergütungsberechtigung und Höhe der Vergütung"
 und nach § 33 die Angabe
 „§ 33a Inkrafttreten der Regelung über die Begünstigung des Personenbeförderungsverkehrs und von hoch effizienten GuD-Anlagen"
 eingefügt.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 3 bis 4" durch die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5" ersetzt.

bb) In Nummer 4a Buchstabe b wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2521, 2544)" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und nach Nummer 4 a Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273),"

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Erlass, eine Erstattung oder Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a wird nicht gewährt, wenn der Erlass-, Erstattungs- oder Vergütungsbetrag weniger als 100 Deutsche Mark oder vom 1. Januar 2002 an weniger als 50 Euro je Kalenderjahr beträgt."

3. Nach § 25a werden die folgenden §§ 25b bis 25d eingefügt:

„§ 25b
Vergütung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Steuer für nachweislich versteuerte Gasöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zum Betrieb von

1. Ackerschleppern,
2. standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder
3. Sonderfahrzeugen

bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung vom 1. Januar 2001 an verwendet worden sind, wird nach Maßgabe der §§ 25c und 25d auf Antrag vergütet.

(2) Als Arbeitsmaschinen oder Sonderfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 gelten Maschinen und Fahrzeuge, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden und nach ihrer Bauart und ihren Vorrichtungen für die Verwendung in diesen Betrieben geeignet und bestimmt sind.

(3) Als Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung gelten auch

1. die Beförderung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern durch den Betrieb,
2. die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,
3. die Durchführung von Meliorationen auf Flächen, die zu einem bereits vorhandenen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören,
4. die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, deren Eigentümer Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft ist.

§ 25c

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 25b sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und
 a) aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder
 b) deren Inhaber eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder eine ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist und bei denen im Falle der Gewinnung tierischer Erzeugnisse die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung die Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S.230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692), nicht überschreitet oder
 c) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt,
2. Wanderschäfereien und Teichwirtschaften,
3. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1430), soweit diese in den in Nummern 1 und 2 bezeichneten Betrieben Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch

mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen, sowie Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

§ 25d

Vergütungsberechtigung und Höhe der Vergütung

(1) Vergütungsberechtigt ist der Betrieb, der das Gasöl verwendet hat.

(2) Vergütet wird je 1 000 Liter Gasöl die nach dem jeweils geltenden Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 entrichtete Mineralölsteuer abzüglich eines Betrages von 570 Deutsche Mark oder vom 1. Januar 2002 an abzüglich eines Betrages von 291,40 Euro. Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die zu vergütende Mineralölsteuer weniger als 100 Deutsche Mark oder vom 1. Januar 2002 an weniger als 50 Euro je Kalenderjahr beträgt."

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Belastungen" die Wörter „vorbehaltlich der Nummer 13" eingefügt.

b) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den §§ 25b, 25c und 25d Näheres zur Art der begünstigten Arbeiten, der Fahrzeuge und Maschinen und zur Abgrenzung des Kreises der Berechtigten zu regeln sowie Vorschriften über Antragsfristen, den zum Zwecke der Vergütung erforderlichen Angaben und Nachweisen einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen."

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

(1) Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben.

(2) Für Vergütungsansprüche nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, finden die Vorschriften des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierfür die beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am 1. Januar 2001. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit 1955 erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Verbilligung für versteuertes Gasöl, soweit es zur Bodenbewirtschaftung und bodengebundener Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist.

Rechtsgrundlage ist bisher das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wird. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) bereitgestellt. Bis zum Jahr 1999 betrugen die Mittel für die Gasölverbilligung jährlich rd. 850 Mio. DM.

Nunmehr wird die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens erfolgen, das zu Mindereinnahmen bei der dem Bund zustehenden Mineralölsteuer führt. Wie schon bei allen anderen mineralölsteuerlichen Erstattungs- oder Vergütungsverfahren liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Zollverwaltung (Bund).

Bei Agrardiesel handelt es sich um normal versteuerten Dieselkraftstoff (Gasöl), der nachträglich im Wege eines Vergütungsverfahrens verbilligt wird. Wie in der bisherigen Regelung wird nur die Verwendung in bestimmten Maschinen und Fahrzeugen zur Bodenbewirtschaftung und bodengebundener Tierhaltung begünstigt.

Im Energiebereich bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufgrund sehr unterschiedlicher Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Der für begünstigten Zwecke verwendete Dieselkraftstoff wird mit einem Satz von 0,57 DM/Liter besteuert. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gestärkt und der notwendige Anpassungsprozess an die stärkere Marktorientierung der EU-Agrarpolitik erleichtert.

Im Einzelnen ergibt sich eine steuerliche Begünstigung in Höhe von

- 0,23 DM/Liter im Jahr 2001
- 0,29 DM/Liter im Jahr 2002 und
- 0,35 DM/Liter ab dem Jahr 2003.

Dies führt - die bisherige Verbrauchsmenge von 2 Mrd. Liter unterstellt - für Verbräuche im Jahr 2001 zu Vergütungsansprüchen in Höhe von 460 Mio. DM, im Jahr 2002 in Höhe von 580 Mio. DM und vom Jahr 2003 an in Höhe von 700 Mio. DM.

Weitere Regelungen dienen der Verfahrensvereinfachung und der Verbesserung des Verwaltungsvollzugs.

Gleichzeitig wird das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz aufgehoben.

Zusätzlich erfolgt bei dieser Gelegenheit eine Klarstellung des Gesetzestextes zum Kreis der Begünstigten im ÖPNV. Schüler- ,Behinderten- und Kindergartenfahrten sind dem genehmigten Linienverkehr gleichgestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Die Inhaltsübersicht als Bestandteil des Mineralölsteuergesetzes wird um die §§ 25b bis 25d ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
Es handelt sich um eine Folgeänderung (Einfügung eines neuen Absatzes 5)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gesetzestextes. Dem genehmigten Linienverkehr nach §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes gleichgestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenfahrten nach § 1 Nr. 4 Buchst. d, g und i der Freistellungsverordnung sind nunmehr ebenfalls begünstigt.

Zu Buchstabe b

Durch die Einführung eines Bagatellbetrages, unterhalb dessen keine Vergütung erfolgt, werden Verwaltung und Wirtschaft entlastet.

Zu Nummer 3 (§§25b bis 25d)

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wird zum 1. Januar 2001 eine Vergütung für einen Teil der Mineralölsteuer auf Dieselkraftstoff, der in der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden ist, eingeführt. Dabei werden wesentliche Regelungsinhalte des bisherigen Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes übernommen.

Der Begünstigtenkreis entspricht der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz. § 25c gilt bundeseinheitlich. Die für die neuen Länder - mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 BGBl 1990 II S. 885, 972 - eingefügte Sonderbestimmung des § 17a Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz wird nicht fortgeschrieben, da die bei der Wiedervereinigung vorhandenen Besonderheiten hinsichtlich der Zusammenschlüsse und Betriebsstrukturen inzwischen angepasst sind.

Damit wird nunmehr bundeseinheitlich für Betriebe von natürlichen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Körperschaften vorausgesetzt, dass im Falle der Tierhaltung die Flächenbindung nach § 51 Bewertungsgesetz gilt.

Aus Vereinfachungsgründen wird die in der bisherigen Regelung enthaltene Zukaufsregelung nicht übernommen. Der Zukauf fremder Produkte - gleich welcher Art - und ihre Weiterveräußerung gehören ohnehin nicht zu den begünstigten Arbeiten im Sinne des § 25b.

Der Vergütungsbetrag ist die Differenz zwischen dem der Land- und Forstwirtschaft gewährten ermäßigten Steuersatz in Höhe von 0,57 DM/Liter Dieselkraftstoff und den im Rahmen des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform festgelegten Steuersätzen für Dieselkraftstoff. Gleichzeitig wird aus verwaltungsökonomischen Gründen festgelegt, dass eine Vergütung nur gewährt wird, wenn der zu vergütende Betrag im Kalenderjahr 100 DM oder 50 Euro vom Jahr 2002 an erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 31 Abs. 2)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Ermächtigungen, Regelungen zur Konkretisierung der genannten Bestimmungen zu erlassen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Aufhebung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes)

Es wird das Außerkrafttreten des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes geregelt. Durch die Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass nach Aufhebung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes daraus resultierende Ansprüche im Folgejahr noch geltend gemacht und nach dessen Regelungen abgewickelt werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes ermöglicht den rechtzeitigen Erlaß der dort vorgesehenen Rechtsverordnung.